
S 2 KR 85/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Regensburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 85/03
Datum	11.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid der Beklagten vom 23.10.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2003 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den KlÄxger mit einem HdO-Sprachprozessor zu versorgen und ihn von den fÄ¼r die Miete dieses GerÄ¼tes bislang angefallenen Kosten freizustellen. Die Beklagte trÄ¼gt die notwendigen auÄ¼ergerichtlichen Kosten des KlÄ¼gers.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Beklagte verpflichtet ist, den KlÄ¼ger im Austausch des von ihm benutzten Chochlear-Implantat Taschenprozessors mit einem Hinter-dem-Ohr Sprachprozessor (HdO-Sprachprozessor) zu versorgen bzw. ihn von den bislang angefallenen Mietkosten freizustellen.

Der 1992 geborene KlÄ¼ger ist nahezu taub, er wurde im MÄ¼rz 1999 in der UniversitÄ¼tsklinik Regensburg mit einem Chochlear-Implantat linksseitig versorgt. Entsprechend dem technischen Stand im Jahr 1999 wurde der KlÄ¼ger bei den externen Teilen des Gesamtsystems Chochlear-Implantat mit einem damals Ä¼blichen Taschenprozessor ausgestattet, dieser wird dabei um den Hals hÄ¼ngend oder in einem Rucksack getragen. Dieser Taschenprozessor enthÄ¼lt die

Akkumulatoren und die Rechneinheiten, die für die Umwandlung der über das Mikrofon eingefangenen Schallwellen in elektromagnetische Impulse sorgen. Das Mikrofon, das mit Hilfe einer besonderen Halterung, einem Ohrhaken, am Ohr getragen wird, ist mit einem Kabel am Taschenprozessor angeschlossen. Vom Taschenprozessor aus wiederum wird eine Spule versorgt, die direkt an der Stelle des im Kopf verankerten Implantats mit Hilfe eines Magneten fixiert wird und die das Implantat mit Hilfe von modulierten Induktionsströmen mit Energie versorgt. Im Laufe des technischen Fortschrittes haben alle Hersteller von Cochlear-Implantaten in den letzten Jahren HdO-Sprachprozessoren entwickelt, Kabelverbindungen zu einem nicht am Kopf sondern am Körper zu tragenden Taschenprozessoren sind nicht mehr erforderlich, gleichzeitig wurde die Leistungsstärke der Prozessoren ebenfalls deutlich verbessert.

Die HNO-Klinik der Universität Regensburg verordnete (formlos) am 23.09.2002 dem Kläger einen Cochlear-Implantat Sprachprozessor ESPrit 3G, zur Begründung wurde ein Schreiben des Bayer. Cochlear Implant Centrums (BCIC) vom 18.09.2002 vorgelegt, wonach nach einer mehrwöchigen Erprobung der Kläger den streitigen Prozessor subjektiv als besser einschätze, insbesondere falle ihm das Hören im Stillearm leichter, dieses Ergebnis habe durch einen Sprachtest im Stillearm bestätigt werden können, aus diesen Gründen und weiteren technischen Verbesserungen des Prozessors sei eine Versorgung des Klägers dringend zu empfehlen. Vorgelegt wurde ein Kostenvoranschlag über 7.820,- EURO.

Der von der Beklagten eingeschaltete Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) kam in einem Gutachten nach Aktenlage vom 11.10.2002 zu dem Ergebnis, es gebe prinzipiell keinen Anspruch auf Austausch, solange das alte Hilfsmittel ausreichend funktioniere, bei Sprachprozessoren, die 6 bis 8 Jahre alt seien, werde eine vorzeitige Neuversorgung empfohlen, da bei Kindern die Regelgebrauchszeit diese Zeit nicht übersteige. Im Falle des Klägers liege die Implantation 3 Jahre zurück, es bestehe also keine Pflicht zum Austausch, es könne jedoch im Rahmen einer Kulanzentscheidung gegenüber der Herstellerfirma eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des Neupreises angeregt werden, weiter wurde darauf hingewiesen, dass der vorhandene Taschenprozessor in einer Art Ringtausch weiter verwendet werden könne.

Mit Bescheid vom 23.10.2002 lehnte die Beklagte die Versorgung des Klägers mit dem HdO-Gerät ab mit der Begründung, er sei bereits mit einem Hilfsmittel versorgt, angesichts des für die Krankenversicherung bestehenden Wirtschaftlichkeitsgebots sei ein Austausch des funktionsfähigen Hilfsmittels nicht möglich.

Hiergegen legte die Mutter des Klägers am 04.11.2002 Widerspruch ein mit der Begründung, das HdO-Gerät habe der Kläger vom BCIC zur Erprobung erhalten, dabei sei zu beobachten gewesen, dass der Kläger wesentlich besser und schneller Sprache verstehe und Geräusche wahrnehme, die er bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht registriert habe, diese Verbesserung habe auch die Lehrerin des Klägers festgestellt. Der Kläger habe nach der Erprobungsphase seinen alten

Taschenprozessor abgelehnt, weil er mit diesem schlechter h ren k nne. Er besuche z.Zt. die 4. Klasse einer integrativen Grundschule, es stehe die Entscheidung an, ob er auf eine weiterf hrende Schule bzw. auf eine normale Regelschule wechseln k nne, hierf r sei er auf bestm glichstes H ren angewiesen. Zudem habe der Kl nger wahrscheinlich aufgrund des Gewichts und der Gr  e des Taschenprozessors und der Verkabelung an seinem K rper unbewu t eine Fehlhaltung eingenommen, die zu Verspannungen f hre. Zudem brachte die Mutter des Kl ngers vor, dass die Beklagte in vergleichbaren F llen den HdO-Prozessor jeweils ohne weiteres genehmigt habe. Vorgelegt wurde ein Attest der HNO-Klinik der Universit t Regensburg vom 04.12.2002 in dem ausgef hrt wird, beim Kl nger konnte mit dem HdO-Ger t sogar unter versch rften Testbedingungen im St hl rm eine gro e Verbesserung des Sprachverstehens von 60 % auf 80 % festgestellt werden, dieser Zugewinn sei besonders hoch einzusch tzen, da Chochlear-Implantat-Patienten durch eine ungen gende Frequenzauf sung besonders unter St rger uschen litten, beim Kl nger sei erst durch das neue Ger t ein hinreichend gutes Sprachverstehen im St rger usch erm glicht worden.

Ohne weitere Sachaufkl rung wies die Beklagte den Rechtsbehelf mit Widerspruchsbescheid vom 21.02.2003 zur ck mit der Begr ndung, der Kl nger sei mit einem funktionsf higen Taschenprozessor versorgt, so dass seine Lebensbet tigung im Rahmen der allgemeinen Grundbed rfnisse sichergestellt sei, mit dem vorhandenen Taschenprozessor werde dem Kl nger die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erm glicht und seine Entwicklung gef rdert, es sei jedoch zu ber cksichtigen, dass im Rahmen der Krankenversicherung ein Anspruch auf ausreichende Versorgung nach dem jeweiligen Stand der Medizin und Technik bestehe, soweit Grundbed rfnisse betroffen seien, nicht jedoch auf eine optimale Ausstattung zum umfassenden Ausgleich aller Lebenslagen. Zudem sei der MDK in seinem Gutachten vom 11.10.2002 zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Kosten bernahme zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nicht empfohlen werden k nne, prinzipiell gebe es keinen Anspruch auf Austausch, solange das alte Hilfsmittel ausreichend funktioniere.

Hiergegen erhob der Bevollm chtigte am 05.03.2003 Klage mit der Begr ndung, der bislang vom Kl nger verwendete Taschenprozessor sei zwar noch funktionsf hig, er bringe aber eine deutlich geringere Leistung als ein HdO-Sprachprozessor, mit dem streitigen Ger t sei beim Kl nger eine erhebliche Verbesserung der H rleistung festgestellt worden, insbesondere beim Einsatz bei starkem St hl rm, hierbei sei zu ber cksichtigen, dass gerade in der Schule nicht immer daf r Sorge getragen werden k nne, dass in den Klassenr umen absolute Ruhe herrsche. Diese  berzeugenden Verbesserungen h tten die gesetzlichen Krankenkassen dazu veranlasst, in den meisten Verordnungsf llen nach der Vorlage der Testergebnisse in den Austausch der Taschenprozessoren gegen die HdO-Sprachprozessoren einzuwilligen, was auch in den meisten F llen Praxis der Beklagten selbst sei. Im  brigen habe die Auffassung der Beklagten, ein Taschenprozessor k nne erst nach Ablauf von etwa 8 Jahren ausgetauscht werden, keine gesetzliche Grundlage.

Vorgelegt wurde vom Bevollmächtigten ein Schreiben des BCIC vom 23.10.2003 in dem wegen der festgestellten wesentlichen Verbesserung der Hörfähigkeit des Klägers mit dem HdO-Prozessor der Beklagten dringend empfohlen wurde, dieses Gerät zu genehmigen.

In der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2004 beantragte der Bevollmächtigte sinngemäß, den Bescheid der Beklagten vom 23.10.2002 in Form des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2003 aufzuheben und den Kläger mit einem HdO-Sprachprozessor zu versorgen sowie ihn von den für die Miete dieses Gerätes bislang angefallenen Kosten freizustellen sowie der Beklagten die notwendigen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Die Vertreterin der Beklagten beantragte, die Klage abzuweisen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der gegenständlichen Streitakte wird hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch begründet, die Beklagte hat es zu Unrecht abgelehnt, den Kläger mit dem streitigen HdO-Sprachprozessor zu versorgen.

Unstreitig ist zwischen den Beteiligten die Notwendigkeit der Versorgung des Klägers mit einem Sprachprozessor, strittig ist lediglich die Frage, ob der Kläger den Austausch des noch voll funktionsfähigen Taschenprozessors verlangen kann gegen ein technisch verbessertes Gerät mit Gebrauchsvorteilen gegenüber dem bisherigen Hilfsmittel. Ein solcher Anspruch auf Austausch gegen ein besseres Gerät besteht dann nicht, wenn die Verbesserung sich nur in einzelnen Lebensbereichen auswirkt, die nicht zu den allgemeinen Grundbedürfnissen gehören (vgl. BSG SozR 3-2500 [Â§ 33 Nr. 34 SGB V](#)). Das Wirtschaftlichkeitsgebot schließt darüber hinaus eine Leistungspflicht der Krankenversicherung für solche Neuerungen aus, die nicht die Funktionalität, sondern in erster Linie Bequemlichkeit und Komfort bei der Nutzung des Hilfsmittels betreffen. Speziellen Wünschen des Behinderten trägt insoweit nunmehr die neu geschaffene Regelung in [Â§ 31 Abs. 3 SGB IX](#) Rechnung.

Die Gebrauchsvorteile des HdO-Prozessors â die zwischen den Beteiligten unstrittige Besserung des Hörvermögens insbesondere bei Störlärm und der Wegfall der Notwendigkeit des Tragens eines Taschenprozessors und des Kabels zwischen Prozessor und Ohr â sind weder auf spezielle Lebensbereiche begrenzt, noch erschöpfen sie sich in der Bequemlichkeit oder im Komfort der Nutzung. Der Einsatz des Hörvermögens ist jederzeit und überall erforderlich und damit ein Grundbedürfnis, das der streitige Prozessor nach dem gegenwärtigen Stand der Technik soweit wie möglich deckt. Der Vorteil des HdO-Prozessors besteht nicht nur in einer größeren Bequemlichkeit beim Tragen gegenüber dem Taschenprozessor, auf die ohne Nachteil auf die Hörfähigkeit verzichtet werden

kÄ¶nnnte, vielmehr hat sich das HÄ¶rvermÄ¶ngen des KlÄ¶gers, insbesondere bei StÄ¶rgerÄ¶uschen, deutlich verbessert (vgl. Attest des Bayer. Chochlear Implant Centrums vom 18.09.2002), diese Besserung wirkt sich also insbesondere beim schulischen Unterricht aus. Nach [Ä¶ 9 Abs. 1 Satz 3 SGB IX](#) ist bei Entscheidungen Ä¶ber die Leistungen und bei der AusfÄ¶hrung der Leistungen den besonderen BedÄ¶rfnissen behinderter Kinder Rechnung zu tragen. Zu den besonderen BedÄ¶rfnissen des 1992 geborenen KlÄ¶gers gehÄ¶rt aber die MÄ¶glichkeit mÄ¶glichst "barrierefrei" â¶ also mit technisch bestmÄ¶glich zu erreichendem GerÄ¶t â¶ am Schulunterricht teilnehmen zu kÄ¶nnen.

Die Beklagte kann sich zur Abwendung ihrer Leistungspflicht auch nicht darauf berufen, dass durch den "vorzeitigen" Austausch der Sprachprozessoren erhebliche Mehrkosten entstÄ¶nden. Zum einen ist der Kammer keine Regelung ersichtlich, aus der sich ergÄ¶be, dass eine Neuversorgung mit einem Sprachprozessor nach 6 bis 8 Jahren nach der Erstversorgung durchzufÄ¶hren sei. In den Hilfsmittelrichtlinien ist der Fall der Sprachprozessoren â¶ anders als bei HÄ¶rgerÄ¶ten â¶ nicht geregelt. Zum anderen kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, dieser vorzeitige Austausch fÄ¶hre zu erheblichen Mehrkosten. Zwar hat das BSG (Urteil vom 06.06.2002, [B 3 KR 68/01 R](#) mit weiteren Nachweisen) in mehreren Urteilen ausgefÄ¶hrt, zwischen den Kosten und dem Gebrauchsvorteil eines Hilfsmittels mÄ¶sse eine "begrÄ¶ndbare Relation" bestehen, doch bedeutet dies nach der Rechtsprechung des BSG keine zusÄ¶tzliche Kosten-Nutzen-ErwÄ¶gung, die immer zusÄ¶tzlich zum Erfordernis der umfassenden Einsetzbarkeit des Hilfsmittels bzw. (bei einer Innovation) des Gebrauchsvorteils bei einem GrundbedÄ¶rfnis anzustellen wÄ¶re. Eine solche ErwÄ¶gung kann allenfalls dann geboten sein, wenn der zusÄ¶tzliche Gebrauchsvorteil des Hilfsmittels im Alltagsleben eher gering, die dafÄ¶r anfallenden Kosten im Vergleich zu einem bisher als ausreichend angesehenen Versorgungsstandard als unverhÄ¶ltnismÄ¶ßig hoch einzuschÄ¶tzen sind. Der Schutz der Solidargemeinschaft vor Ä¶berforderung kann dann gerade im Interesse der vordringlich auf Hilfe angewiesenen behinderten Menschen EinschrÄ¶nkungen erfordern. Ein solcher Sachverhalt liegt aber hier nicht vor, die mit dem HdO-Prozessor verbundenen Funktionsvorteile wirken sich nicht nur am Rande des Alltagslebens, sondern in einem der besonderen BedÄ¶rfnisse des KlÄ¶gers, nÄ¶mlich beim Schulbesuch aus.

Die Beklagte war daher verpflichtet, den KlÄ¶ger mit dem streitigen HdO-Prozessor zu versorgen, sie hat dies ursprÄ¶nglich zu Unrecht abgelehnt, so dass der KlÄ¶ger, der sich das GerÄ¶t selbst verschafft hat, von den dadurch entstandenen (Miet-) Kosten freizustellen und weiterhin mit dem HdO-Prozessor von der Beklagten zu versorgen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä¶ 193 SGG](#).

Erstellt am: 04.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024